



BBS
IDAR-OBERSTEIN
HARALD-FISLER-SCHULE

Handbuch für die Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

**Alles Wissenswerte rund um die
Ausbildung (Erzieher-/innen)
- für Lernende, Lehrende und
praktikumsgebende Einrichtungen**



Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein?	2
2. Welche Ausbildungsstätten kommen in Frage?	3
3. Wie lange dauert die Ausbildung zum/r Erzieher/in?	3
a. Vollschulische Form	3
b. Berufsbegleitende Form	3
4. In welchen Fällen kann die Ausbildung verkürzt werden?	3
a. Vollschulische Form	3
b. Berufsbegleitende Form	4
5. Kann eine einschlägige hochschulische Vorbildung aus affinen oder bedingt affinen Studiengängen angerechnet werden?	4
6. Welche Praktika müssen zusätzlich zum Berufspraktikum abgeleistet werden?	5
a. Vollzeitform mit anschließendem Berufspraktikum	5
b. Berufsbegleitende Form	5
7. Wer beurteilt die Praktika?	6
8. Wie erfolgt die Beurteilung der schulischen Leistungen?	6
9. Wie gestaltet sich der schulische Ausbildungsabschnitt?	7
a. Wann werden welche Lernmodule unterrichtet.	7
a. 1 Vollzeitmodell	7
a.2 Berufsbegleitendes Modell	8
b. Wie viele Wochenstunden werden unterrichtet?	8
10. Wie ist mit Fehlzeiten umzugehen?	9
a. Fehlzeiten in der Schule	9
b. Fehlzeiten im Berufspraktikum	9
11. Wann ist der schulische Ausbildungsabschnitt beendet?	10
Abschlussprüfung:	10
a. Schriftliche Prüfung:	10
b. Lernmodul Abschlussprojekt:	11
12. Wann ist die Ausbildung insgesamt bestanden?	12
13. Welches Zertifikat erhält man am Ende der Ausbildung?	12

1. Welche Aufnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I

und

a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung

oder

b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis

oder

c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit

oder

d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind

oder

2. die allgemeine Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit. Nur bei Wahl der berufsbegleitenden Form, kann das Praktikum statt 4 Monate auf 240 Stunden reduziert werden.

=> Es kann angerechnet werden:

- freiwilliges soziales Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,

- die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,

- eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.

Bewerber, die ihren Schul- bzw. Bildungsabschluss im Ausland erworben haben, müssen zusätzlich ein Sprachzertifikat in Deutsch mit einem Abschluss von einem Niveau mit mindestens B 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) als beglaubigte Kopie einreichen.

Zusätzlich bei der berufsbegleitenden Form:

Ein bestehendes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in einer geeigneten Einrichtung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit muss bis spätestens zum Beginn des Schulstarts nachgewiesen werden. Die Unterrichtstage in der Teilzeitklasse finden im 1. Schuljahr Mittwoch, Donnerstag statt; im 2. Schuljahr Montag, Dienstag; im 3. Schuljahr Mittwoch, Donnerstag.

2. Welche Ausbildungsstätten kommen in Frage?

Als Praktikumeinrichtungen sowohl für Berufspraktikum als auch für die Blockpraktika sind geeignet: alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderer sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder und die Ganztagschulen

3. Wie lange dauert die Ausbildung zum/r Erzieher/in?

a. Vollschulische Form

insgesamt 3 Schuljahre => 2 Schuljahre Fachschule inkl. 12 Wochen Praktikum (siehe unten) und anschließend 1 Schuljahr Berufspraktikum in der Ausbildungsstätte

b. Berufsbegleitende Form

insgesamt 3 Schuljahre => 3 Jahre Fachschule und Berufspraktikum an jeweils 2 Tagen pro Woche

4. In welchen Fällen kann die Ausbildung verkürzt werden?

Eine Verkürzung der Ausbildung ist nur für staatlich geprüfte Sozialassistenten und -assistentinnen (oder vergleichbare Abschlüsse anderer Bundesländer wie sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/Kinderpflegerin) möglich, sofern ein mittlerer Bildungsabschluss vorliegt.

a. Vollschulische Form

In der vollschulischen Form wird auf Antrag das Berufspraktikum um das letzte Schulhalbjahr verkürzt. Die Prüfung findet entsprechend vorgezogen statt. Eine Anrechnung auf den schulischen

Ausbildungsabschnitt findet nicht statt. Konkret heißt das, dass die Prüfung bereits im Januar des 3. Jahres stattfindet. Die Projektarbeit im Berufspraktikum muss dann im 1. Halbjahr vor den Weihnachtsferien abgeschlossen sein.

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildung ist bis spätestens zum Ablauf der 2. Jahrgangsstufe schriftlich bei der Schule zu stellen. Der Vertrag über das Berufspraktikum läuft dann nur vom 1. August bis zum 31. Januar.

b. Berufsbegleitende Form

In der berufsbegleitenden Form wird auf Antrag die Gesamtdauer des Bildungsganges um ein Schuljahr verkürzt. Die Verkürzung wird umgesetzt, indem die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die 2. Jahrgangsstufe aufgenommen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung entsprechender Klassen an einem Standort besteht nicht.

Zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit werden die in der Stundentafel für den berufsbegleitenden Bildungsgang für das 1. Jahr vorgesehenen Anteile der Lernmodule verbindlich im 1. Jahr unterrichtet.

Die Abschlussprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler gleich und erstreckt sich auf Unterrichtsanteile, an denen alle Schülerinnen und Schüler während des Fachschulbildungsgangs teilgenommen haben. Inhalt der Prüfung ist also nur Unterrichtsstoff aus dem 2. und 3. Ausbildungsjahr.

In der berufsbegleitenden Form ist der Antrag schriftlich vor der Annahme des Schulplatzes durch die Schülerin oder den Schüler im Einvernehmen mit dem Träger des betrieblichen Teils der Ausbildung zu stellen. Eine spätere Rückstufung in die Jahrgangsstufe 1 ist nicht möglich. Nach Ende der Antragsfrist wird von der Schule im Einvernehmen mit der Schulbehörde entschieden, ob eine entsprechende Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 möglich ist. Die Entscheidung wird den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mitgeteilt. Die Schulplatzzusage für die nicht verkürzte Form besteht unabhängig von der Entscheidung fort.

5. Kann eine einschlägige hochschulische Vorbildung aus affinen oder bedingt affinen Studiengängen angerechnet werden?

Die Anrechnung einschlägiger hochschulischer Vorbildung aus affinen oder bedingt affinen Studiengängen ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch das Ministerium für Bildung

möglich. Entsprechende formlose Anträge sind einschließlich entsprechender Nachweise der Studienleistungen einzureichen im

Ministerium für Bildung - Referat 9406 A - Mittlere Bleiche 61 - 55116 Mainz

6. Welche Praktika müssen zusätzlich zum Berufspraktikum abgeleistet werden?

a. Vollzeitform mit anschließendem Berufspraktikum

Unter Anleitung der Fachschule werden zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten durchgeführt.

Innerhalb der Blockpraktika wird einmal die Begleitung einer Alltagssituation und einmal eine pädagogische Aktivität auf der Grundlage des Planungsmodells gefordert.

Die Terminplanung wird jeweils zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Wenn pro Blockpraktikum mehr als 3 Fehltage aufgrund von Krankheit entstehen, muss der komplette versäumte Zeitraum nachgearbeitet werden. Wird durch die Fehlzeit der Praktikumsbesuch durch die Fachschule versäumt, kann von der praktikumsbetreuenden Lehrkraft eine entsprechende Ersatzleistung gefordert werden.

Das Blockpraktikum muss von der Fachschule genehmigt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor Beginn des Praktikums dem Klassenleiter vorgelegt werden. Liegt der Praktikumsbeginn in den Ferien, muss der Antrag 3 Wochen vor den Ferien vorliegen. Kann der Antrag nicht rechtzeitig genehmigt werden, kann das Praktikum nicht begonnen werden. (Antrag_erstes_Blockpraktikum.pdf und Antrag_zweites_Blockpraktikum.pdf; Anlage_Genehmigung_Block_Berufspraktikum.pdf)

b. Berufsbegleitende Form

Im ersten Jahr wird im Rahmen des Arbeitsvertrages von der Einrichtung ein zwischen den Herbst- und den Osterferien ein Zeitraum von 120 Stunden definiert, der von der Einrichtung zu beurteilen ist. Die Beurteilung des ersten Blockpraktikums muss bis spätestens 2 Wochen nach Abschluss des Blockpraktikums in der Fachschule vorgelegt werden. Ein zweites Blockpraktikum mit der Dauer von 120 Stunden wird von der Fachschule terminiert und zu Beginn der Ausbildung veröffentlicht. Es muss in einem anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeld stattfinden.

Das Blockpraktikum muss von der Fachschule genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung des 2. Blockpraktikums muss 3 Wochen vor Beginn des Praktikums der Fachschule vorgelegt werden. (Antrag_erstes_Blockpraktikum.pdf und Antrag_zweites_Blockpraktikum.pdf; Anlage_Genehmigung_Block_Berufspraktikum.pdf)

Wenn im Blockpraktikum mehr als 3 Fehltage aufgrund von Krankheit entstehen, muss der komplette versäumte Zeitraum nachgearbeitet werden. Für die Fehltage ist der Fachschule ein Attest vorzulegen. Wird durch die Fehlzeit der Praktikumsbesuch durch die Fachschule versäumt, wird von der praktikumsbetreuenden Lehrkraft eine entsprechende Ersatzleistung gefordert.

7. Wer beurteilt die Praktika?

Praktika werden von den Praxisanleiter/innen beurteilt. Hierzu finden Sie ein Formular auf der Homepage (Beurteilung_Praktikum.pdf).

8. Wie erfolgt die Beurteilung der schulischen Leistungen?

Die Lernmodule werden zum Teil über mehrere Schuljahre unterrichtet. Am Ende eines jeden Schuljahres wird aus einer Vielfalt von Leistungsmessungen eine Zeugnisnote erteilt. Wenn ein Modul in einem Schuljahr von mehreren Lehrkräften unterrichtet wird, ergibt sich die Zeugnisnote nach den Stundenanteilen. Das Lehrkräfteteam erteilt in diesem Fall eine gemeinsame Zeugnisnote.

Wird das Lernmodul im nächsten Schuljahr fortgeführt, ergibt sich die Zeugnisnote aus allen Schuljahren unter stärkerer Berücksichtigung des letzten Schuljahres.

Abgeschlossene Lernmodule werden auf das nächste Jahreszeugnis übertragen.

Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls zur Vorbereitung des Abschlussprojekts werden benotet.

Lernmodule, deren Endnote schlechter als „ausreichend“ war, können einmal wiederholt werden. Die Schülerin oder der Schüler nimmt nur an den Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen des jeweiligen Lernmoduls teil.

9. Wie gestaltet sich der schulische Ausbildungsabschnitt?

a. Wann werden welche Lernmodule unterrichtet.

Nach dem Lehrplan, der ab dem Schuljahr 2024/25 gilt, wird unterschieden in fachrichtungsübergreifende (S-Fü) und fachrichtungsbezogene (S-Sp) Lernmodule unterschieden.

Der Unterricht wird auf den schulischen Ausbildungsabschnitt wie folgt verteilt:

a. 1 Vollzeitmodell

	1. Jahr	2. Jahr
S-FÜ_1 Deutsch		-
S-FÜ_2 Englisch		-
S-FÜ_3 Sozialkunde		-
S-FÜ_NaWi, Technik, Mathematik im Beruf	-	
S-SP-1 Berufliche Identität		
<i>S-SP-2 Pädagogische Beziehungen</i>		
<i>S-SP-3 Diversität u. Inklusion</i>		
S-SP-4 Allgemein		
S-SP-4 Körper und Bewegung		-
S-SP-4 Gesundheit		-
S-SP-4 Musik		-
S-SP-4 Werken		-
S-SP-4 Sexuelle Bildung		-
S-SP-4 Sprache u. Literacy	-	
S-SP-4 NaWi/M/T/Medien	-	
S-SP-5 Erziehung. u. Bildungspartner		-
S-SP-6 Institution/Team/Netzwerke		-
S-SP-7a ev Religion, rK Religion, Ethik	-	
S-SP-8 Abschlussprojekt	-	
S-SP-9.1 Erlebnispädagogik.		-
S-SP-9.1 Tiergestützte Pädagogik.		-
S-SP-9.2 Stationäre Hilfen	-	
S-SP-9.2 Sonderpädagogik	-	
S-SP-9.1 Bildung für nachhaltige Entwicklung	-	
S-SP-9.2 Positive Psychologie	-	

a.2 Berufsbegleitendes Modell

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
S-FÜ_1 Deutsch	■	■	-
S-FÜ_2 Englisch	-	■	-
S-FÜ_3 Sozialkunde	■	■	-
S-FÜ_NaWi, Technik, Mathematik im Beruf	-	-	■
S-SP-1 Berufliche Identität	■	-	■
<i>S-SP-2 Pädagogische Beziehungen</i>	■	■	■
<i>S-SP-3 Diversität u. Inklusion</i>	■	■	■
S-SP-4 Allgemein	■	■	-
S-SP-4 Körper und Bewegung	■	-	-
S-SP-4 Gesundheit	■	-	-
S-SP-4 Musik	■	-	-
S-SP-4 Werken	■	-	-
S-SP-4 Sexuelle Bildung	-	-	■
S-SP-4 Sprache u. Literacy	-	■	-
S-SP-4 NaWi/M/T/Medien	-	■	-
S-SP-5 Erziehung. u. Bildungspartner	-	-	■
S-SP-6 Institution/Team/Netzwerke	-	-	■
S-SP-7a ev Religion, rK Religion, Ethik	-	-	■
S-SP-8 Abschlussprojekt	-	■	■
S-SP-9.1 Erlebnispädagogik.	■	-	-
S-SP-9.1 Tiergestützte Pädagogik.	■	-	-
S-SP-9.2 Stationäre Hilfen	-	■	-
S-SP-9.2 Sonderpädagogik	-	■	-
S-SP-9.1 Bildung für nachhaltige Entwicklung	-	-	■
S-SP-9.2 Positive Psychologie	-	-	■

b. Wie viele Wochenstunden werden unterrichtet?

Der wöchentliche Unterricht umfasst bei der Vollzeitform 30 Wochenstunden, bei der Berufsbegleitenden Form 20 Wochenstunden pro Schuljahr. Bei der Berufsbegleitenden Form werden 16 Wochenstunden vor Ort erteilt und 4 Wochenstunden in Selbstlernzeiten organisiert. Hierzu ist ein digitales Endgerät erforderlich.

Die tägliche Unterrichtszeit beträgt höchstens acht Stunden und liegt in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr.

10. Wie ist mit Fehlzeiten umzugehen?

a. Fehlzeiten in der Schule

Fehlzeiten ohne ausreichende Entschuldigung sind im Rahmen des Schulverhältnisses durch die Fachschule auf der Grundlage des § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu ahnden. Werden Leistungsnachweise aufgrund von unentschuldigtem Fehlzeiten versäumt, sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten. Führen entschuldigte Fehlzeiten dazu, dass Leistungen nicht bewertet werden können, muss die Leistung als „nicht feststellbar“ bewertet werden.

b. Fehlzeiten im Berufspraktikum

Die Verlängerung des Berufspraktikums darf prüfungsrechtlich nicht aufgrund eines bloßen Aufsummierens von Fehltagen angeordnet werden, sondern muss auf die Unmöglichkeit des Erreichens der im Berufspraktikum zu erwerbenden Kompetenzen zurückzuführen sein. Die Frage, ob der Kompetenzerwerb aufgrund hoher Fehlzeiten im Berufspraktikum gelingen kann, ist daher immer im Einzelfall begründet zu entscheiden, ggf. ist eine angemessene Verlängerung durch die Fachschule im Rahmen des § 9 Abs. 12 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 anzuordnen. Hierzu macht die praktikumsgebende Einrichtung einen Vorschlag zur Dauer der nachzuarbeitenden Zeit machen in der Beurteilung des Berufspraktikums, die zwei Wochen vor der Prüfung bei der praktikumsbetreuenden Lehrkraft einzureichen ist.

11. Wann ist der schulische Ausbildungsabschnitt beendet?

Abschlussprüfung:

Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, in der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung sowie einem Abschlussprojekt. Auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers hat die Schulleitung die zum Ausgleich einer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen in den Prüfungsteilen zuzulassen.

a. Schriftliche Prüfung:

(1) In der schriftlichen Prüfung am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts werden zwei Arbeiten mit einer Prüfungsdauer von jeweils drei Zeitstunden gefertigt. Die Prüfungsthemen sind aus den Modulen S-SP-2 und S-SP-3 entnommen.

(2) Jede schriftliche Prüfung wird von zwei fachlich zuständigen Lehrkräften benotet; § 7 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Aus den Einzelnoten der Fachlehrkräfte wird für jede Arbeit eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.

(3) Die Endnote der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten beider Prüfungsarbeiten gebildet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis 0,5 abgerundet. Die schriftliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die

1. die schriftliche Prüfung insgesamt bestanden haben **und**

2. alle Lernmodule mit der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen haben **und**

3. die vorgeschriebenen Praktika (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 5 bis 7) mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht.

(5) Sie erhalten in der Vollzeitform ein Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung, in dem die Noten der einzelnen Lernmodule ausgewiesen sind und zusätzlich die Zulassung zum Berufspraktikum ausgesprochen wird.

In der Berufsbegleitenden Form wird die Zulassung zum Berufspraktikum mit Eintritt in die zweite Jahrgangsstufe ausgesprochen.

b. Lernmodul Abschlussprojekt:

(1) Das Abschlussprojekt beginnt am Anfang des Berufspraktikums. Es ist Bestandteil eines eigenen Lernmoduls. Die Schülerinnen und Schüler fertigen eine Projektarbeit, in der sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und muss einem Thema des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zuzuordnen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt in der vollschulischen Form **7 Wochen** und in der berufsbegleitenden Form **14 Wochen** und beginnt frühestens 6 Monate vor dem Abschluss des Bildungsgangs. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von einer betreuenden Lehrkraft oder einem betreuenden Lehrkräfteteam festgelegt. Für die Projektarbeit wird in entsprechender Anwendung der §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note durch die betreuenden Lehrkräfte gebildet.

(3) Nach Bekanntgabe der Note für die Projektarbeit findet eine mündliche Prüfung mit einer Präsentation der Projektarbeit und einem Kolloquium statt. Hierfür bildet die Schule einen Prüfungsausschuss aus drei fachlich zuständigen Lehrkräften. Mindestens ein Mitglied muss zu den betreuenden Lehrkräften nach Absatz 2 Satz 3 gehören. Die mündliche Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten je Schülerin oder Schüler. Für die mündliche Prüfung wird in entsprechender Anwendung des §§ 34 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note gebildet.

(4) Aus der Note der Projektarbeit und der Note der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für das Abschlussprojekt als arithmetisches Mittel aus den beiden Teilleistungen errechnet. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis 0,5 abgerundet. Das Abschlussprojekt ist insgesamt bestanden, wenn die Note „ausreichend“ erreicht wird.

12. Wann ist die Ausbildung insgesamt bestanden?

Die Ausbildung ist insgesamt bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und im Abschlussprojekt jeweils die Note „ausreichend“ erreicht, alle Lernmodule mit der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen wurden und die Bewertung der fachlichen Leistung während des Berufspraktikums mindestens „ausreichend“ ist. Wurde die schriftliche Prüfung oder das Abschlussprojekt oder beides nicht bestanden, können diese Prüfungen einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

13. Welches Zertifikat erhält man am Ende der Ausbildung?

(1) Wer den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts erreicht und das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte sowie Note und Thema des Abschlussprojekts ausweist.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen.“ Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Er berechtigt gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HochSchG in Rheinland-Pfalz zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten.“

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Fachschule vor Beendigung des Bildungsgangs, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis werden die Bezeichnungen und Endnoten aller abgeschlossenen Lernmodule vermerkt.